

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

26. Juni 1896.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Nachtrag zur Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1881 zum Gesetz über Errichtung einer Landes-Kreditkasse nebst Nachträgen, Seite 99. — Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Juni 1896, betreffend die unterthätige Bekleidung der Bedienstete und sonstige Aufstellungen der Landes-Kreditkasse im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Seite 100. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Bildung eines Standesamtes für die Gemeindegemeinschaft von Hetschdorf, Seite 101. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Abänderung des § 6 der Beschlüsse über die Abgabe fünfjähriger Kapitalien etc., Seite 101. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Errichtung des Großherzoglichen Regimentsförsters Otto Schult zum persönlichen Staats- und Gießermeister bei Königl. Hof der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kommanden, Seite 102. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Antrag der Kaiserlichen Prämienversicherungs-Gesellschaft in Equitalien und Übernahme der nach laufenden Versicherungen durch die Commercial Union Assurance Company Limited, Seite 102. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptpagarre der Lebens-, Unfall- und Kranken-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a/S., Seite 103. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptpagarre der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Cosmos in Jena, Jena, Seite 103. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptpagarre des Thüringer Feuer-Versicherungs-Vereins von 1836 in Erfurt, Seite 103. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptpagarre der Versicherungs-Union-Gesellschaft Securitas in Berlin, Seite 104. — Inhabers-Verzeichniß aus dem Reichs-Gelehrten- und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 104.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[59] 1. Mit Höchster Genehmigung verordnet das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium hierdurch in Abänderung des 2. Absatzes in § 3 der zum Gesetz über Errichtung einer Landes-Kreditkasse im Großherzogthum Sachsen vom 17. November 1869 und zu dessen Nachträgen erlassenen „Revidirten Ausführungs-Verordnung“ vom 20. Februar 1881 (Seite 23 des Regierungs-Blattes), wie folgt:

Mit den Schuldscheinen werden auf jeden Inhaber lautende Zinsleihen mit halbjährigen Zinscheinen nach den ebenfalls beigebrachten Mustern hinausgegeben.

Weimar, den 16. Juni 1896.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

v. Groß.